

ENTGELT- UND HONORARORDNUNG

für die

Volkshochschule (vhs)

der Stadt Heidenheim an der Brenz

vom 01.09.2020

zuletzt geändert am 28.09.2023

Der Gemeinderat hat am 23. Juli 2020 folgende Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

A. Entgeltordnung

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der vhs sind in der Geschäftsstelle der vhs ausgehängt, dort auch in Papierform erhältlich und werden im Programmheft sowie auf der Homepage der vhs veröffentlicht. Sie werden mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der vhs anerkannt.

§ 1

Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs sind Teilnehmerentgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. In begründeten Fällen kann der Leiter der vhs entscheiden, dass eine Veranstaltung unentgeltlich angeboten wird.

§ 2

Entgelthöhe

Die Höhe des Teilnehmendenentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten und den Entgeltsätzen. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten. Die einzelnen Sätze der Teilnehmendenentgelte richten sich nach der Anlage dieser Entgelt- und Honorarordnung.

§ 3 Entgeltermäßigung

- (1) Eine Entgeltermäßigung von 25 % auf alle Veranstaltungen – ausgenommen Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und Studienreisen (Exkursionen) – erhalten bei Anmeldung auf Nachweis
 - a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einer Familie mit mindestens drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern unter 18 Jahren sowie
 - b) Inhaberinnen und Inhaber des Heidenheimer Förderpasses.

- (2) Eine Entgeltermäßigung von 10 % auf alle Veranstaltungen – ausgenommen Einzelveranstaltungen, Schülerkurse, Studienfahrten und Studienreisen (Exkursionen) – erhalten Schulkinder, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Ähnlichem sowie Arbeitslose und Hilfebedürftige nach dem SGB II und SGB XII.

- (3) Eine nachträgliche Entgeltermäßigung von 10 % in Form einer Gutschrift am Ende des Semesters erhalten Mehrfachhörende auf Antrag für die dritte und jede weitere Veranstaltung in einem Semester. Die Veranstaltungen müssen hierbei in absteigender Kostenfolge berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und Studienreisen (Exkursionen).

- (4) Der Anspruch auf eine der vorgenannten Entgeltermäßigungen ist bei der Anmeldung geltend zu machen und nachzuweisen.

§ 4 Sonstige Entgelte

- (1) Führt die vhs eine Prüfung durch, wird pro Teilnehmerin oder Teilnehmer ein Prüfungsentgelt erhoben. Die einzelnen Prüfungsentgelte richten sich nach der Anlage D dieser Entgelt- und Honorarordnung.

- (2) Für zusätzliche Leistungen und besondere Verwaltungstätigkeiten wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Entgelte

Das Teilnehmendenentgelt wird zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, die der oder die Teilnehmende im Anschluss an eine Anmeldung erhält. Eine Ratenzahlung kann ab einer Kursgebühr von 100 Euro auf Anfrage bewilligt werden.

§ 6 Entgeltrückerstattung

Das Teilnehmendenentgelt wird zurückerstattet

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung von der vhs abgesagt werden muss.
- b) anteilig, wenn einzelne Unterrichtseinheiten von der vhs abgesagt werden müssen.
- c) wenn Teilnehmende von ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen.

§ 7 Rücktritt

- (1) Eine gebührenfreie Abmeldung ist nur schriftlich bis zum Anmeldeschluss möglich. Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung.
- (2) Bei Abmeldungen nach Anmeldeschluss ist die volle Kursgebühr zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt das gesetzliche Widerrufsrecht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28.09.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

B. Honorarordnung

§ 1 Honorarhöhe

- (1) Die Höhe des Honorars für eine Lehr- oder Referententätigkeit an der vhs regelt der jeweilige Honorarvertrag. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.
- (2) Die einzelnen Honorarsätze richten sich nach der Anlage C dieser Entgelt- und Honorarordnung.

§ 2 Sonstige Bestimmungen

- (1) Für Unterrichtseinheiten, die Kursleitende ohne schriftliche Zustimmung des Leiters der vhs hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 28.09.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

C. Anlage zur Entgelt- und Honorarordnung

Teilnehmendenentgelte und Honorare sind so festzulegen, dass die Einnahmen mindestens die Kosten für die Honorare decken. Eine davon abweichende Kalkulation bedarf der Genehmigung durch den Leiter der vhs. Grundlage der Berechnung ist in der Regel eine festgelegte Mindestteilnehmendenzahl pro Veranstaltung.

Veranstaltungsarten:

1. Kurse sind innerhalb eines Semesters regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, die wöchentlich eine bestimmte Anzahl an Unterrichtseinheiten umfassen.
2. Seminare, Workshops und ähnliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die in der Regel mindestens drei Unterrichtseinheiten pro Tag umfassen.
3. Einzelveranstaltungen wie Vorträge, Vorführungen und Lesungen sind einmalige, in sich abgeschlossene Veranstaltungen, die zwei Unterrichtseinheiten umfassen.
4. Exkursionen wie Besichtigungen, eintägige Studienfahrten und mehrtägige Studienreisen sind ein- oder mehrtägige Aufenthalte außerhalb der üblichen Schulungsräume/Veranstaltungsorte der vhs unter fachkundiger Leitung.

Teilnehmendenentgelte

Entgeltsätze für Kurse, Seminare, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen betragen in den Programmbereichen (PB) je Unterrichtseinheit:

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. PB Mensch & Welt | 5,00 Euro |
| 2. PB Kultur & Gestaltung | 5,00 Euro |
| 3. PB Bewegung & Gesundheit | 5,00 Euro |
| 4. PB Sprachen & Sprechen | 5,00 Euro |
| 5. PB EDV & Beruf | 5,00 Euro |
| 6. PB Grundbildung & Schulabschlüsse | 5,00 Euro |

Von diesen Entgeltsätzen ausgenommen sind Kurse, die gesondert kalkuliert werden müssen (z. B. aufgrund von Förderungen, Kooperationsmodellen, Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Firmenkursen, usw.).

In folgenden Fällen können diese Sätze bis zum Multiplikator 3 überschritten werden:

- a) Veranstaltungen mit besonders qualifizierten Kursleitenden,
- b) Veranstaltungen mit besonders intensiver Vorbereitung,
- c) Veranstaltungen mit besonderer Ausstattung (Lehr- und Lernmittel, Materialien),
- d) Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung,
- e) Veranstaltungen mit pädagogisch notwendiger Doppelbesetzung,
- f) Veranstaltungen mit pädagogisch oder technisch bedingter geringer Mindestteilnehmendenzahl.

Das Entgelt für Einzelveranstaltungen wird jeweils marktorientiert ermittelt.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Erträgen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Dozentenhonore

Das Honorar für Kurse, Seminare, Workshops und ähnliche Veranstaltungen beträgt je Unterrichtseinheit 20 Euro.

Das Honorar für Dozierende in staatlich geförderten Kursen für Deutsch als Fremdsprache (DaF) sowie Deutsch als Zweitsprache (DaZ), insbes. BAMF-geförderte Kurse, richtet sich grundsätzlich an den Vorgaben der Geldgeberinnen oder Geldgeber aus.

Honorar für Vorträge: bis 200 Euro einschließlich der Nebenkosten.
Honorar für sonstige Einzelveranstaltungen: bis 600 Euro einschließlich der Nebenkosten.

Honorare für die Leitung von Exkursionen:
Eintägige Exkursionen: bis 75 Euro pro Tag einschließlich der Nebenkosten,
mehrtägige Exkursionen: bis 50 Euro pro Tag einschließlich der Nebenkosten.

Für Prüfungsaufsichten und Korrekturarbeiten werden die Honorare vom Leiter der vhs festgesetzt.

Den Dozierenden wird ein Fahrtkostenbeitrag gewährt, wenn die einfache Entfernung vom Wohn- zum Veranstaltungsort nachweislich 20 km übersteigt. Pro gefahrenen Kilometer werden dann 0,16 Euro vergütet.

In begründeten Einzelfällen können vom Leiter der vhs von diesen Sätzen abweichende Honorare vereinbart werden.

D. Anlage zur Entgelt- und Honorarordnung

Die einzelnen Prüfungsgebühren richten sich nach den aktuellen Vorgaben der Prüfungszentrale Sprachen vom Volkshochschulverband Baden-Württemberg

e. V. und werden bei Änderungen angepasst.

| | |
|---|-------------|
| (1) Prüfung „Start Deutsch 1“ (A1-Niveau) | 100,00 Euro |
| (2) Prüfung „Deutschtest für Zuwanderer“ (A2-B1-Niveau) | |
| a. Externe Teilnehmende | 160,00 Euro |
| b. Externe Teilnehmende für 2. und jede weitere Anmeldung | 130,00 Euro |
| c. Teilnehmende von vhs-Integrationskursen, die die vom BAMF bezahlte Prüfung nicht bestanden haben | 130,00 Euro |
| (3) Prüfung „Deutsch B2“ | |
| a. Externe Teilnehmende | 180,00 Euro |
| b. Teilnehmende von vhs-B2-Kursen | 150,00 Euro |
| (4) Prüfung „Leben in Deutschland“ | 25,00 Euro |
| (5) Einbürgerungstest | 25,00 Euro |

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Erträgen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Die Entgelt- und Honorarordnung ersetzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Heidenheim.